

nuptiis in Cana Galilaeae aquam in vinum mirabiliter permutasti, et Sacramentum pretiosissimi sanguinis ejusdem Filii tui in vini materia sanctificare fecisti: te supplices deprecamur ac petimus, ut hanc creaturam vini bene † dicere et sancti † ficare digneris, ut famuli tui et famulae ex eo gustantes animae et corporis recipiant sospitatem, et te, omnium gratiarum largitorem, sine fine collaudent. p. e. Ch. D. n. Rx Amen. (Das Rituale Romano-Salisburgense v. J. 1854 hat eine längere und feierlichere der bened. vini in festo S. Joannis Ev. entlehnte Form.) Nach jenem Segensgebete schreibt die Rubrik vor: Aspergat aqua benedicta in modum crucis, nihil dicens; dann: Postea vinum distribuitur per manus laicorum in mundo profano vase, primum quidem sponsis, tum aliis Christi fidelibus, qui nuptiis intersunt, omnibus modeste gustantibus. Der Priester wird also den Wein, der eigentlich nicht auf dem Altare (Epistelseite), sondern auf dem Credenztische stehen oder von Jemand mittelst Tasse getragen werden soll, in geöffneter Flasche benediciren, etwa noch davon aus der Flasche in den Becher eingießen, dann dem Bräutigam (oder dem Brautführer) übergeben oder zuschieben, und sich sodann vom Altare entfernen. Der weiteren Zumuthung zu entsprechen, selbst als Ganymed den Becher den Gästen zu erdenzen oder gar ein „Es lebe das Brautpaar!“ auszubringen, wird er wohl bleiben lassen.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

**VII. (Besehung einer Tollen.)** Ein junger Hilfspriester, Damiani, wurde zur Spendung der hl. Sterbesacramente berufen. a. Als er die Wohnung der Kranken betrat, erfuhr er, es sei eine Weibsperson zu versehen, die durch den Biss eines wüthenden Thieres die Hundswuth bekommen habe, oft plötzlich von der Wuth befallen werde, dabei fräße, beiße u. dgl. und dabei ungemeine Körperkraft entwickele. Da dachte er sich: hätte ich doch, nach dem Rath meines Professors, den anmeldenden Bothen zu mir kommen lassen, hätte ich doch um die franke Person und ihre Krankheit gefragt! Ich hätte dann den alten Herrn Pfarrer, der mehr Ueberlegung und Ruhe, Erfahrung und Routine besitzt, gebeten, er möge entweder den Besehgang selbst machen, oder mir wenigstens practische Rathschläge geben, was ich zum Schutze meiner Person und des allerheiligsten Sacramentes beobachten solle. b. Nun musste Damian selbst darüber schlüssig werden; er beobachtete und verfügte Folgendes: Während der Beicht wurden zwei rüstige Männer an die offene Stubenthür postirt, die auf das erste Zeichen von Wuthausbruch sogleich herbeieilen und die Kranken an den Händen fassend, Gewaltacte verhüten sollten. Damian setzte sich so der Kranken

gegenüber, daß er die Stuhllehne zwischen sich und ihr hatte und bei einer verdächtigen Bewegung ihrerseits sogleich auffpringen und die Lehne als Vertheidigungsschild ihr entgegenhalten konnte. Ob er ihr das hl. *Viaticum* spenden solle, schien ihm sehr gewagt, ob phrenesim; auf inständiges Bitten der Kranken entschloß er sich doch dazu. Er beobachtete die Vorsicht, von der Brust hinauf-fahrend, möglichst nahe dem Unterkiefer die hl. Hostie hinzureichen, damit sie nicht nach den Fingern schnappen könnte, und schnellstens dieselben zurückzuziehen. Die Hausleute hielten ein reines weißes Tüchlein bereit, um die hl. Partikel, falls sie ausgespien oder weggeworfen worden wäre, gebührend aufzunehmen. Bei der letzten Delung hielten ihr die beiden Männer schonend die Hände. So verlief, gegen die Befürchtung, die heilige Handlung ganz ruhig. — Bevor die Kerke verschied, sprach sie noch öfter innigst ihre Freude aus, daß sie doch noch das heiligste Sacrament empfangen konnte, sowie ihren Dank gegen den geistlichen Herrn, mit der Bemerkung, daß ein anderer Priester ihr in diesem Zustande wohl die heil. Communion verweigert haben würde.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

**VIII. (Darf ein katholischer Pfarrer ein Kind von protestantischen Eltern begraben?)** Ein Protestant in N. in Mähren bittet den kathol. Pfarrer um die Vornahme des Begräbnisses seines verstorbenen 5jährigen Kindes, weil der Pastor wegen großer Entfernung seines Wohnortes von N. den Act selbst nicht vornehmen kann und das schriftliche Ansuchen um Vornahme der Begräbnissfeier an den kathol. Pfarrer stellt. Es entsteht die Frage: Darf der kath. Pfarrer die Bestattung vornehmen? Ich beantworte diese Frage mit Rückblick auf die staatliche und kirchliche Gesetzgebung.

Das Gesetz vom 25. Mai 1868 bestimmt im VIII. Artikel: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht ange suchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.“

Der kathol. Pfarrer darf jedoch nach den kathol. Grundsätzen Functionen des Gottesdienstes nicht als Stellvertreter des protestantischen Pastor's, sondern nur als katholischer Priester vornehmen.